

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bothenheilingen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) ,in der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 im GVBl. S. 73; der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Thür KAG vom 23.07.1998 (GVBl. S. 247), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen in seiner Sitzung am 18.01.1999 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bothenheilingen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straße im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bothenheilingen vom 09.06.1998 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben, Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres, Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bothenheilingen, d. 27.04.1999

Übensee
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Bothenheilingen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag
 p/W = pro Woche
 p/M = pro Monat
 p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sonder- nutzungs- gebühr Euro/Zeitraum	Mindest- gebühr Euro	Gebühr alt	
				bisherige Regelung	Mindest- gebühr
1.	Baustelleneinrichtung				
1.1	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeugen- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder – wagen, Baugeräten und Maschinen, einschl. Hilfseinrichtungen je m² genutzte Fläche	0,10 p/T	3,00 p/T	0,08 p/T	5,00 p/T
1.2	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Containern, Geräten, Fahrzeugen , einschl. Hilfseinrichtungen soweit nicht unter Gemeindegebrauch fallend und Lagerungen von Material und Gegen-ständen aller Art über 24 Std. je m² genutzte Fläche	0,50 p/T	3,00 p/T	0,50 p/T	0,00
1.3	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen je m² genutzte Fläche	0,10 pT	3,00 p/T	0,50 p/T	0,00
1.3.1	Bei Nutzung über 6 Monate werden 25 % der Gebühr als Zuschlag erhoben				
1.3.2	Bei Nutzung über 12 Monate werden 50 % der Gebühr als Zuschlag erhoben				
1.3.3	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffern 1.3 bis 1.3.2			
1.4	Gerüst je m² genutzte Fläche	0,15 p/T	5,00 p/T	0,08 p/T	5,00 p/T
1.4.1	bei Tunnelgerüsten werden 75 % der Gebühr erhoben				

1.5	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i.S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) je m² aufgegrabener Fläche	1,00 p/T	5,00 p/T	0,50 p/T	0,00
1.6	Überfahren von Gewegen je m² in Anspruch genommener Fläche	0,20 p/T	5,00 p/T	0,00	0,00

2. Bauliche Anlagen					
2.1	Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. Masten/Schächte je angefangene 100 m	1,50 p/M	0,00	1,00 p/M	0,00
2.2	Werbeanlagen und Werbeautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je m² genutzte Fläche	15,00 p/J	0,00	12,50 p/J	0,00

Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sonder-nutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten					
2.3	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,20 m				
2.4	Bauteile soweit sie nicht unter die Gebühren- ziffer 2.2 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,30 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,20 m überragt wird				
2.5	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen				
2.6	Arkaden und Unterbauungen				
	Anmerkung: zu Gebührenziffer 2.3 bis 2.6; Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.				

3. Gewerbliche Veranstaltungen					
3.1	Verkaufsstände, Verkaufswagen je m² genutzte Fläche	1,50 p/T	5,00 p/T	1,50 p/T	0,00
3.2	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirt-schaft oder Schankwirtschaft) je m² genutzte Fläche	1,50 p/M	0,00	2,50 p/M	0,00
3.3	Ausstellungsstände und – gegenstände vor Geschäften je m² genutzte Fläche	2,50 p/M	5,00 p/M	2,50 p/M	0,00

3.4	Werbe- und Informationsstände je Stand für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden	5,00 p/T	0,00	5,00 p/T	0,00
3.5	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche und gemeinnützige Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung aufgestellt werden je Plakat bis A1 je Großfläche bis 6 m ²	0,25 p/T 20,00 p/W	0,00 0,00	0,25 p/T 0,00	0,00 0,00
3.6	Fahrgeschäfte und Karussells, Schießbuden, Losbuden u.ä. der Volksbelustigung dienende				
3.6.1	Geschäfte	20,00 p/T	0,00	0,00	0,00
3.6.2	Einzelnes Fahrgeschäft – je Einzelnes Frontgeschäft – je	25,00 p/T	0,00	0,00	0,00
3.7	Zirkuszelt einschl. umzäunter Raum je m² genutzte Fläche	0,10 p/T	0,00	0,50 p/T	0,00
3.8	Abstellen von Wohnwagen, Zugmaschinen, LKW und PKW fahrgeschäftlicher Schau- steller und des Zirkus je Fahrzeug	2,50 p/T	0,00	0,13/T/m ²	0,00
	Anmerkung: zu 3.6 bis 3.8: zuzüglich Nebenkosten Strom/Wasser/Entsorgung				
3.9	Fahnenmasten, Transparente u.a.	5,00 bis 15,00 p/W	0,00	0,25 p/T	0,00

In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

1. Änderung
2. Änderung

vom 06.11.2001
vom 15.12.2009

Inkrafttreten zum 01.01.2002
Inkrafttreten zum 29.01.2010